

Stellungnahme vom Rechtsamt
§ 1 Abs. 4 Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree

Diese Regelung widerspricht § 34 Abs. 2 BbgKVerf und ist rechtswidrig, da sie die Abstandsfrist von 3 Monaten zur letzten Sitzung nicht enthält.

Nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf ist die Gemeindevertretung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens 3 Monate nach der letzten Sitzung die Einberufung verlangen.

Diese Vorschrift ist nicht dispositiv und kann nicht durch Geschäftsordnung oder Hauptsatzung ganz oder teilweise abbedungen werden.

Sie eröffnet einer Minderheit, die Einberufung zu verlangen, knüpft dies allerdings an die zusätzliche Voraussetzung, dass der KT mindestens 3 Monate nicht mehr zusammengetreten ist.

Ein größeres Minderheitenquorum (1/5) und der Hauptverwaltungsbeamte (Landrat) haben dagegen jederzeit das Initiativrecht (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf).

§ 1 Abs. 4 der GO sollte entweder § 34 Abs. 2 BbgKVerf wörtlich wiedergeben oder gestrichen werden.

gez.

Rutert
Amtsleiter Rechtsamt und Kommunalaufsicht